

BGer 5P.228/2006 vom 6. Juli 2006

Bundesgericht, 2006-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.228_2006

FR: TF 5P.228/2006 du 6 juillet 2006

IT: TF 5P.228/2006 del 6 luglio 2006

Regeste

Art. 9 BV (vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungsverfahren) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist dem Beschwerdeführer am 27. April 2006 zugestellt worden, womit das Ende der 30tägigen Beschwerdeschrift auf Samstag, den 27. Mai 2006, fiel und die Rechtsmittelfrist somit am Montag, den 29. Mai 2006, abgelaufen ist (Art. 89 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 OG sowie Art. 1 des Bundesgesetzes über den Fristenlauf an Samstagen; Poudret/Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Band I, 1990, N. 3.4 zu Art. 32 OG). Die am 2. Juni 2006 der Post übergebene Beschwerdeergänzung samt Beilagen ist damit verspätet und folglich nicht zu beachten. Das als Beilage eingereichte Scheidungsurteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 1. Juni 2006 könnte schon deshalb nicht berücksichtigt werden, da dieses Urteil und die damit geschaffene Rechtslage nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten sind (BGE 120 Ia 369 E. 3b S. 374).

E. 1.2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur (BGE 130 I 258 E. 1.2; 126 III 534 E. 1c S. 536 f. mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer mehr als die Aufhebung des Entscheides der letzten kantonalen Instanz verlangt, kann demnach auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist nicht einzutreten, soweit der Beschwerdeführer einfach Rechtsgrundsätze aufzählt und dazu Literatur zitiert (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 119 Ia 197 E. d S. 201; 120 Ia 369 E. 3a ; 123 I 1 E. 4a; 127 III 279 E. 1c S. 282, mit Hinweisen ; 128 I 295 E. 7a S. 312 ; 130 I 258 E. 1.3). Keine rechtsgenügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid enthalten ferner die Ausführungen zum Präjudiz vorsorglicher Massnahmen mit Bezug auf den Endentscheid, wird doch auch damit nicht rechtsgenügend dargelegt, inwiefern der Entscheid willkürlich sein soll.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, das Obergericht führe im angefochtenen Entscheid aus, da die Beschwerdegegnerin das erstinstanzliche Scheidungsurteil nicht nur in Bezug auf die Unterhaltsfrage, sondern auch im Scheidungspunkt angefochten habe, fehle es an der Voraussetzung der Teilrechtskraft des Scheidungsgrundes, weshalb eine allfällige Berücksichtigung des Scheidungsurteils für die

Frage der Unterhaltspflicht im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen nicht in Frage komme. Das Obergericht habe damit in willkürlicher Weise (Art. 9 BV) in das korrekt ausgeübte Ermessen der ersten Instanz eingegriffen. Des Weiteren sei entgegen der Auffassung des Obergerichts eine Änderung der tatsächlichen Situation eingetreten, liege doch nunmehr das Urteil des Landgerichts vor, welches die Scheidung der Parteien ausgesprochen und den Beschwerdeführer von jeglicher Unterhaltspflicht gegenüber der Beschwerdegegnerin befreit habe. In diesem Urteil werde zudem festgehalten, dass die IV-Zahlungen an die Beschwerdegegnerin rückwirkend per 2002 eingestellt worden seien, womit die Beschwerdegegnerin - aus der Sicht des Beschwerdeführers - mindestens seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als arbeitsunfähig gegolten habe. Der Scheidungspunkt sei von der Beschwerdegegnerin nicht angefochten worden und dieser könne als unbestritten betrachtet werden; da sowohl die zweijährige, als auch die vierjährige Trennungsfrist abgelaufen seien, könne die Beschwerdegegnerin allein aufgrund des zeitlichen Ablaufs keine Einwendungen gegen eine Scheidung der Ehe vorbringen. Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass der Scheidungsanspruch nach Art. 114 ZGB begründet ist, wenn die Voraussetzung des vier- bzw. nunmehr zweijährigen ununterbrochenen Getrenntlebens erfüllt ist (BGE 131 III 249). Tatsache aber bleibt, dass die Scheidung der Ehe nach den obergerichtlichen Feststellungen ebenso angefochten ist wie der Rentenpunkt und damit noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist; soweit der Beschwerdeführer Gegenteiliges behauptet, richtet er sich gegen anderslautende obergerichtliche Feststellungen, ohne diese rechtsgenügend als willkürlich zu beanstanden. Darauf ist nicht einzutreten (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ; BGE 119 Ia 197 E. d S. 201; 120 Ia 369 E. 3a ; 123 I 1 E. 4a; 127 III 279 E. 1c S. 282, mit Hinweisen ; 128 I 295 E. 7a S. 312 ; 130 I 258 E. 1.3). Liegt aber noch kein rechtskräftiges Urteil im Scheidungspunkt vor, ist es zumindest nicht willkürlich, die vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens nicht dem angefochtenen erstinstanzlichen Urteil in der Sache anzupassen. Nach der Lehre kann die Prognose hinsichtlich des Endurteils im Rentenpunkt beim vorsorglichen Unterhalt berücksichtigt werden, sofern dies den Unterhalt für die Zeit nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Scheidungspunkt betrifft (Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, 1999, N. 46 zu Art. 137 ZGB). Würde das nicht rechtskräftige Scheidungsurteil bei der Bestimmung des vorsorglichen Unterhalts für die restliche Dauer des Scheidungsverfahrens berücksichtigt, präjudizierte dies im Ergebnis das Endurteil im Unterhaltspunkt, was dem Grundgedanken der vorsorglichen Massnahme als vorsorglichem Rechtsschutz widerspräche (Sutter/Freiburghaus, a.a.O., N. 13 zu Art. 137 ZGB). Die Willkür rüge erweist sich als unbegründet.

E. 2.2

Nun trifft zwar zu, dass vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens einen anderen Zweck verfolgen als Eheschutzmassnahmen. Nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsprozesses wird eine Rückkehr zur gemeinsam vereinbarten Aufgabenteilung weder angestrebt noch ist sie wahrscheinlich; die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ist vielmehr gewollt und steht unmittelbar bevor. Dem Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des bisher nicht (oder bloss in beschränktem Umfang) erwerbstätigen Ehegatten darf deshalb bereits Bedeutung zugemessen werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit zumutbar ist, kann in stärkerem Masse - als im Eheschutzverfahren - auf die bundesgerichtlichen Richtlinien zum Scheidungsunterhalt abgestellt werden (BGE 130 III 537 E. 3.2 S. 542 mit Hinweisen auf nicht publizierte Rechtsprechung und Lehre). Der Beschwerdeführer bringt

aber nicht rechtsgenügend vor, dass er Entsprechendes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor den kantonalen Instanzen frist- und formgerecht vorgetragen hat. Soweit er schliesslich auf die Einstellung der IV-Leistungen an die Beschwerdegegnerin verweist, um daraus ein Recht auf eine Abänderung der vorsorglichen Massnahmen abzuleiten, führt dies nicht zum Erfolg: Dabei handelt es sich nicht um eine zu berücksichtigende Änderung der Verhältnisse, da dieses Faktum im Rahmen der Eheschutzmassnahmen bereits in Betracht gezogen worden ist.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens seien aufgrund ihrer beschränkten materiellen Rechtskraft jederzeit abänderbar. Wenn sich das Obergericht darauf stütze, dass bereits im Eheschutzverfahren Massnahmen getroffen worden seien und keine wesentlichen Änderungen vorliegen würden, die eine Änderung der besagten Massnahmen rechtfertigten, so messe es den vorsorglichen Massnahmen mehr Rechtskraft zu, als diese besässen. Es dürfe nicht immer zugewartet werden, bis das Urteil in der Sache vollständig in Rechtskraft erwachsen sei. Das Obergericht misst der beschränkten materiellen Rechtskraft vorsorglicher Massnahmen keineswegs eine übermässige Bedeutung zu. Es stützt sich lediglich auf die von der Lehre vertretene Auffassung, wonach eine Abänderung vorsorglicher Massnahmen nur erfolgen kann, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich und dauernd verändert haben (siehe dazu statt vieler: Gloor, Basler Kommentar, N. 4 zu Art. 137 ZGB). Der Beschwerdeführer beabsichtigt mit seinem Begehren um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen in der Tat eine sofortige Umsetzung des erstinstanzlichen Scheidungsurteils, welches weder im Scheidungs- noch im Rentenpunkt in Rechtskraft erwachsen ist. Dass das Obergericht nicht gegen das Willkürverbot verstossen hat, indem es das erstinstanzliche Urteil für die vorsorglichen Massnahmen nicht beachtet hat, ist bereits ausgeführt worden (E. 2.2). Soweit die Willkürüge überhaupt den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG entspricht, erweist sie sich als unbegründet.

E. 4

Damit ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Für die verspätete Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin zum Gesuch um aufschiebende Wirkung hat er keine Entschädigung zu leisten. In der Sache ist keine Vernehmlassung eingeholt worden.

E. 5

Dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist nicht zu entsprechen, da sich die Beschwerde von Anfang an als aussichtslos erwiesen hat (Art. 152 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.